

**Landgericht München II**  
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München II 80320 München

14 O 3229/24 Pre

Herrn

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

für Rückfragen:

Telefon: +49 (89)5597-3842

Telefax: 09621 96241-1601

Zimmer: 310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag: 8:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag zusätzlich: 14:00 bis 15:30 Uhr

unter der oben genannten Telefonnummer

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

**Bitte bei Antwort angeben**

**Akten- / Geschäftszeichen**

14 O 3229/24 Pre

**Datum**

18.09.2024

In Sachen

Lang, B. ./ Rüter, A.

wg. Persönlichkeitsverletzung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte Klageschrift sowie die beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein (§ 131 Abs. 1 ZPO). Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

McBride, JAng

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Denisstraße 3,  
80335 München

**Haltestelle**  
U-Bahn, S-Bahn,  
Straßenbahn, Bus, Deutsche  
Bahn AG: Haltestelle  
Hauptbahnhof

**Nachtbriefkasten**  
Prielmayerstraße 7,  
Nymphenburgerstraße  
16

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-04  
Telefax:  
09621/96241-1601

14 O 3229/24 Pre

## Verfügung

In Sachen

Lang, B. ./ Rüter, A.  
wg. Persönlichkeitsverletzung

### I. **Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise**

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

- 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer  
**Notfrist von zwei Wochen**

ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

#### **Belehrungen:**

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von  
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will. Dabei soll auch erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegen stehen.

#### **Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:**

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also ver-

spätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.**

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 2.3. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

**Belehrungen:**

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziff. 2.1.) und eine Klageerwiderung (Ziff. 2.2.) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die ein Beteiligter selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die antragsgegnerische Beteiligenseite kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall hat der säumige Beteiligte auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO).

Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner des säumigen Beteiligten gegen diesen die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

gez.

Gatti-Schweikl  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 18.09.2024

McBride, JAng  
Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80320 München

Umschlag bitte aufbewahren, siehe Hinweis!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

28.08.24 Schmidt



Aktenzeichen



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen